

<b>Zeitschrift:</b>	Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
<b>Band:</b>	1 (1987)
<b>Artikel:</b>	Der Strafvollzug zwischen Anspruch, Realität und Utopie
<b>Autor:</b>	Bühlmann, Hans-Jürg
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1051055">https://doi.org/10.5169/seals-1051055</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

DER STRAFVOLLZUG ZWISCHEN  
ANSPRUCH, REALITÄT UND UTOPIE

Hans-Jürg Bühlmann

Wer stellt denn eigentlich an wen Ansprüche? So darf man die Frage stellen, wenn es um Probleme des Vollzuges geht, denn dieser Vollzug, manifestiert durch dessen Institutionen, stellt anläßlich dieser Tagung einen sichtbaren Mittelpunkt dar, der von unserer Gesellschaft umgeben ist, die sich damit auseinandersetzen muß oder sogar Ansprüche stellt, um nicht zu sagen stellen könnte. Die Praxis heute aber zeigt, daß unter dem Begriff "Anspruch stellen" im Bereich des Strafvollzuges und in den entsprechenden Randgebieten kaum eigentliche Ansprüche formuliert werden, außer daß sie sich im Bereich der Finanzen und allenfalls der Sicherheit bewegen. Verständlich ist dies irgendwie, da die in der Regel für die meisten Lebens- und Arbeitsbereiche geltende Informationspraxis den Anspruchstellern aus spezifischen Gründen nur eine bescheidene Betrachtungsmöglichkeit offen läßt. Es entsteht eine gewisse unnahbare Situation, wobei die Informationsträger zusätzlich die Tätigkeit der Information bereits als schwierig empfinden und dem Bedürfnis von außen nach Information eher skeptisch gegenüberstehen. Da der Vollzug in diesem Sinn nur nach äußerlichen Formen sichtbar wird, scheint es begreiflich, daß die Ansprüche an ihn sich deshalb auf wenig Konkretes beschränken und damit oftmals nur Vermutungen erzeugen, die den Anstalten in bezug auf die

Realität zu schaffen machen. Eine Bestätigung meiner Auffassung erhalte ich immer wieder bei Anstaltsbesuchen und Diskussionen über den Strafvollzug. Sicher sind die von mir erwähnten Ansprüche nach Sicherheit und neuerdings finanzieller Ein- oder sogar Unterordnung berechtigt - sie treffen den Kern der Vollzugsproblematik aber nur am Rande, nämlich etwas allgemein ausgedrückt, im baulichen und materiellen Bereich. Dies hat konkret zur Folge, daß vor allem im personellen Bereich, verbunden mit gewissen Dienstleistungen, Beschränkungen vorzunehmen sind, daß Ansprüche im Verdienstbereich der Insassen gleichbleiben und dies vor allem die materiellen Entlassungsaspekte in ungenügendem Maß berücksichtigt. Ob und in welchem Umfang damit die Vollzugssituation den gesetzlich geforderten Wiedereintritt in das bürgerliche Leben ermöglicht, ist in seinem theoretischen Umfang sattsam bekannt und soll hier nicht Thema sein. Immerhin darf ein Aspekt nicht vernachlässigt werden: Wenigstens darauf soll ein Anspruch seitens der Gesellschaft bestehen, daß dem Vollzug die Mittel zu geben sind, die einen minimalen Start einigermaßen ermöglichen.

Wenn wir also feststellen, daß offensichtlich eher materielle Ansprüche an die Vollzugsinstitutionen gestellt werden und diese ebenfalls eher im sichtbaren Bereich verbleiben, ist demzufolge nicht auszuschließen, daß die Realität dank bzw. undank der Ansprüche vorherrschend bleibt. Dies soll aber kein Zweckpessimismus sein oder ein Herbeiwünschen von allenfalls dankbaren zukünftigen Schranken. Wartelisten, hohe Fluktuationen, zunehmende Ausländerbestände, spezifisch akzentuierte Tätergruppen stellen massiv die Beziehungen zur Realität wieder her und weisen die Institutionen in die Schranken. Nehmen wir z.B. die Verurteilung bzw. Einweisung der Delinquenten in die entsprechenden Anstalten. Daß die Begriffe der Anstalten für Erstmalige sowie die übrigen eine Veränderung und damit eine Durchmischung erfahren haben, entspricht einer Realität, die nun den Ansprüchen des Vollzuges besser genügen kann. Der eigentliche gesetzliche

Anspruch der Einweisungspraxis ist durch die Realität damit überholt worden, wobei dieses Vorgehen in einzigartiger Übereinstimmung aller Beteiligten erfolgt ist. Eine richtige Sanktion erfährt aber ein solches Vorgehen nur, wenn damit die eingangs erwähnten Ansprüche seitens der Umgebung befriedigt sind.

Deshalb ist das pragmatische Vorgehen auf verschiedenen Stufen eine begrüßenswerte Erscheinung, die aber immer realitätsbezogen und sicher niemals in einem rechtsfreien Raum schweben darf.

Im Zusammenhang mit der Revision der Bundesverfassung ist oft der Ausspruch zu hören, daß die Zeit der sogenannten großen Würfe vorbei sei, was auch so auszulegen ist, daß die Realität uns näher steht als die Utopie. Sicher ist heute nicht mit Gustav Flaubert in allen Teilen übereinstimmen, wonach uns die Zukunft beunruhigt, die Vergangenheit uns festhält und deshalb uns die Gegenwart entgehe. Wie bereits aufgezeigt, hat sich die Realität über den Anspruch hinaus entwickelt und bereits klopft Utopia sachte an die Tür der Gefängniswelt oder eben an eine solche, die es nicht mehr geben sollte. Bis zum Ende einer solchen Entwicklung zu gelangen, dürfte wohl als utopisch bezeichnet werden, hin gegen dürften gewisse Anhaltspunkte gelegentlich aktuell werden. Ein solcher mag wohl die geplante Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches werden. Eine Diskussion darüber ist unumgänglich und wird in den nächsten Jahren gewisse Zielkonflikte im Bereich der Ansprüche mit der Realität aufzeigen.

Daß ein Entwurf mutig sein muß, daß er gewisse Fragen stellt und großzügig über gewisse Details hinwegsieht, scheint mir eine wichtige Vorbedingung zur politischen und materiellen Diskussion zu sein, die sich in der Folge bemühen sollte, emotionslos geführt zu werden. Selbstverständlich soll und kann unsere Gesellschaft darüber nachdenken, wie und ob sie

allenfalls ein neues Verhältnis zu Sanktionen und zu deren Vollzug gewinnen will, um damit allenfalls einen neuen Anspruch zu definieren, der die Ebene der Realität nicht unbedingt verlassen muß. Einzelne Bedürfnisse des Vollzuges sind nämlich schon heute im Umriß erkennbar:

- Eine Analyse der Einweisungspraxis in bezug auf Tat und Persönlichkeit und damit verbunden die Problematik der Prognose
- die materielle Sicherstellung als abhängiger Faktor des Rückfalls,
- die baulichen Konzepte bzgl. des tatsächlich vorhandenen Bedürfnisses nach Sicherheit während des Vollzugs
- die Differenzierung des Vollzugstandards als wesentliches Moment eines lang- oder kurzfristigen Anstaltsaufenthaltes sowie
- die Überprüfung des therapeutischen Umfeldes auf seine Wirksamkeit.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang selbstverständlich der an Bedeutung gewinnende Bereich der alternativen Sanktionen.

Zur Zeit unterliegt der Vollzug nicht nur den überall sichtbaren baulichen Ereignissen, sondern auch den bereits erwähnten Entwicklungen der Gefängnispopulation, wobei in bezug auf die bestimmenden Ansprüche auf Nicht-Rückfall ein vernünftiges, eben realitätsbewußteres Maß erreicht ist. Aus diesem Grund, aber auch angesichts der kommenden Neuüberprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, zeichnen sich Horizonte ab, denen auf den ersten Blick wohl etwas Utopisches anhaftet, die aber durchaus realistischen Anforderungen entsprechen mögen, d.h. den Rahmenbedingungen der sichtbaren Vollzugsinstitutionen.

Hans-Jürg Bühlmann  
Direktor der Interkantonalen Strafanstalt Bostadel  
6313 Menzingen